

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

paragon AG mit Sitz in Delbrück, Geschäftsanschrift Schwalbenweg 29, 33129 Delbrück, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Nummer HRB 6726, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten, von den Beschränkungen des § 181 BGB vollumfänglich befreiten Vorstandsvorsitzenden Herrn Klaus Dieter Frers

und der

SphereDesign GmbH mit Sitz in Bexbach, Geschäftsanschrift Saarpfalz-Park 17, 66450 Bexbach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nummer HRB 14429, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten, von den Beschränkungen des § 181 BGB vollumfänglich befreiten Geschäftsführer Herrn Klaus Dieter Frers

Vorbemerkung

Die paragon AG ist alleinige Gesellschafterin der SphereDesign GmbH. Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der SphereDesign GmbH in das Unternehmen der paragon AG wird zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der eine Gewinnabführungsvereinbarung im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 2 Alt. AktG umfasst. Die SphereDesign GmbH bleibt rechtlich selbständig.

§ 1

Gewinnabführung und Verlustübernahme

- 1) Die SphereDesign GmbH ist verpflichtet, den jährlichen Reingewinn ihrer Handelsbilanz während der Laufzeit des Vertrages jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres an die paragon AG abzuführen.
- 2) Als Gewinn gilt der um einen etwaigen handelsrechtlichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen einzustellenden Betrag verminderte Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.
- 3) Die paragon AG ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen.

§ 2

Jahresabschluss der SphereDesign GmbH

- 1) Die SphereDesign GmbH kann mit Zustimmung der paragon AG in den Grenzen der Bestimmungen des Aktiengesetzes Gewinnrücklagen bilden, sofern diese bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind. Wurden derartige Gewinn-

rücklagen während der Dauer dieses Vertrages gebildet, kann die paragon AG verlangen, dass die Beträge den Rücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.

- 2) Die Abführung von Erträgen der SphereDesign GmbH aus der Auflösung von freien, vorvertraglichen Rücklagen und vorvertraglichen Gewinnvorträgen wird ausgeschlossen.

§ 3

Wirksamwerden und Vertragsdauer


- 1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der SphereDesign GmbH sowie der Hauptversammlung der paragon AG geschlossen.
- 2) Dieser Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der SphereDesign GmbH wirksam und gilt ab dem 01.01.2016. Ist die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der SphereDesign GmbH nicht bis zum Ablauf des 31.12.2016 erfolgt, wird der Vertrag wirksam ab dem 01.01. des Jahres, in dem die Handelsregistereintragung bewirkt wird.
- 3) Dieser Vertrag wird bis zum 31.12.2020, mindestens aber für fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Wirtschaftsjahrs, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG erstmals eintreten, abgeschlossen. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- 4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die paragon AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
 - a) der paragon AG nicht mehr die Mehrheit des Kapitals und/oder der Stimmrechte aus den Anteilen an der SphereDesign GmbH zusteht/zustehen oder
 - b) bei der paragon AG oder der SphereDesign GmbH Umstrukturierungen nach dem Umwandlungsgesetz vorgenommen werden.
- 5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

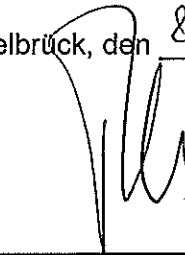
Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gewollten möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt zur Ausfüllung etwaiger vertraglicher Lücken.

Delbrück, den 20. März 2015



paragon AG

Delbrück, den 20. März 2015



SphereDesign GmbH